

An

- unsere Vorsorgeeinrichtungen
- Revisionsstellen
- Experten für berufliche Vorsorge

Januar 2019

## **Rundschreiben 1/2019 - Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen**

- 1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**
- 2. Fristerstreckung**
- 3. Einzureichende Unterlagen**
- 4. Weisungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)**
- 5. Allgemeine Hinweise**
  - 5.1 Reglemente / Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge
  - 5.2 Vorsorgeausgleich
  - 5.3 Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)
  - 5.4 Leistungsverbesserungen
  - 5.5 Retrozessionen
- 6. Zusätzliche Hinweise**
  - 6.1 Meldung von personellen Wechseln
  - 6.2 Meldung von personellen Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge
  - 6.3 Statistische Erhebung der OAK BV
  - 6.4 Meldung Beitragsausstände
- 7. Neuerungen per 1. Januar 2019**
  - 7.1 Technischer Referenzzinssatz
  - 7.2 BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen
  - 7.3 Anpassung BVG-Grenzbeträge
  - 7.4 Sicherheitsfonds BVG
- 8. BVG-Seminar 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr danken wir Ihnen bestens.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Sie mit diesem Rundschreiben auf wichtige Fristen und Themen im Bereich der beruflichen Vorsorge hinzuweisen.

### **1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Stiftungsratsprotokoll) sind der BBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2018 mit Abschluss 31. Dezember 2018 **bis spätestens 30. Juni 2019**.

Es lohnt sich, die Berichterstattungsunterlagen rechtzeitig einzureichen oder frühzeitig eine Fristerstreckung zu beantragen. Sie ersparen sich CHF 100.00 bzw. CHF 150.00 Mahngebühr!

### **2. Fristerstreckung**

Ein schriftliches Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für **maximal zwei Monate** bewilligt und ist spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt.

Es werden keine Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung bewilligt.

### **3. Einzureichende Unterlagen**

Vom obersten Organ einzureichen sind:

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang)
- der Bericht der Revisionsstelle
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung; Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Alle Dokumente sind in der Regel mit **Originalunterschriften** einzureichen.

Wir bitten Sie, die Unterlagen nach der Struktur von Swiss GAAP FER 26 sowie ungebunden/ungeheftet einzureichen.

### **4. Weisungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)**

Im Jahr 2018 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte Weisungen geändert bzw. neu erlassen:

- **Weisungen W-01/2012 vom 1. November 2012 betreffend Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge, Änderung vom 1. Juli 2018**

Die Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge wurde aktualisiert und ergänzt. Die Anpassungen betreffen Präzisierungen nicht materieller Art (Zweckartikel, Geltungsbereich, Meldung

von Mutationen), Neuerungen sowie die Streichung einiger Erläuterungen, die sich auf die Anfangsphase des Zulassungsverfahrens im Jahre 2012 beziehen und nicht mehr aktuell sind (provisorische Zulassung).

Neu enthalten die Weisungen Bestimmungen über die Offenlegung in der Jahresrechnung und die Unterschriftenregelung. Sie betreffen insbesondere die juristischen Personen, die eine Zulassung als Experte für berufliche Vorsorge besitzen.

- Wenn eine Vorsorgeeinrichtung eine juristische Person mit der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 52e BVG beauftragt, ist rechtlich nicht der ausführende Experte, sondern die juristische Person als Vertragspartner der Vorsorgeeinrichtung verantwortlich. Es ist daher notwendig, dass aus der Jahresrechnung klar hervorgeht, welche Person die Expertentätigkeit ausübt (ausführender Experte, natürliche Person) und welche Person das Expertenmandat erhalten hat (Vertragspartner, natürliche oder juristische Person). Sowohl der ausführende Experte als auch der Vertragspartner müssen über eine Zulassung als Experte für berufliche Vorsorge verfügen.
- Weil die juristische Person als Vertragspartner die rechtliche Verantwortung trägt, sind alle gesetzlich vorgesehenen und rechtlich relevanten Dokumente sowohl vom ausführenden Experten als auch von der juristischen Person gemäss Zeichnungsberechtigung im Handelsregister zu unterzeichnen.
- **Weisungen W-04/2013 vom 28. Oktober 2013 betreffend Prüfung und Berichtserstattung der Revisionsstelle, Änderung vom 9. März 2018**

Die revidierten Weisungen der OAK BV sind am 1. April 2018 in Kraft getreten und gelten erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für die Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2018 enden. Sie ersetzen die Weisungen W-04/2013 vom 26. Januar 2017.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle ist der Schweizer Prüfungshinweis 40 in der Version vom 9. März 2018 anzuwenden. Insbesondere bezüglich der Berichtserstattung von Sammeleinrichtungen hat der Prüfungshinweis 40 Änderungen erfahren.
- **Weisungen W-03/2016 vom 20. Oktober 2016 betreffend Qualitätssicherung in der Revision nach BVG, Änderung vom 25. Oktober 2018**

Die Anforderungen an die Weiterbildung des leitenden Revisors wurden angepasst und die Voraussetzungen für Anrechenbarkeit von Weiterbildungsveranstaltung ergänzt und präzisiert. Neu können interne Veranstaltungen von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, welche die Anforderungen der Weisungen erfüllen, als Weiterbildung angerechnet werden (vgl. Ziff. 5.1 der Weisungen).
- **Weisungen W-01/2017 vom 24. Oktober 2017 betreffend Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge**

Die Weisungen der OAK BV sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und basieren weitgehend auf den bis dahin geltenden Weisungen des Bundesrates. Die neuen Weisungen führen die Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörde getrennt auf und bringen eine Klärung bezüglich des Vorgehens bei Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken.

Sämtliche Weisungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar: [www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch).

## 5. Allgemeine Hinweise

### 5.1 Reglemente / Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der BBSA nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. «gültig ab tt.mm.jjjj»).

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter: [www.aufsichtbern.ch/formulare](http://www.aufsichtbern.ch/formulare).

Bei Sammeleinrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilung Nr. 97, Rz 569 sowie die FRP 7 der SKPE zu beachten. Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der BBSA zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

### 5.2 Vorsorgeausgleich

Per 1. Januar 2017 sind die neuen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidungen in Kraft getreten. Die Vorsorgereglemente sind auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die angepassten Reglemente sind mit den Berichterstattungsunterlagen 2018 **bis spätestens 30. Juni 2019** einzureichen.

### 5.3 Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)

Per 1. Januar 2017 wurden die Bestimmungen bezüglich Beginn der Versicherung (Art. 6 BVV 2) und Koordination mit anderen Leistungen (Art. 34a BVG und Art. 24 ff. BVV 2) in Folge der Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 25. September 2015 angepasst. Die Vorsorgereglemente sind auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die angepassten Reglemente sind mit den Berichterstattungsunterlagen 2018 **bis spätestens 30. Juni 2019** einzureichen.

### 5.4 Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV 2).

Als Leistungsverbesserung gilt insbesondere jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der technische Zinssatz der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung sowie jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der aktuelle Referenzzinssatz der SKPE (vgl. Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden); abrufbar unter: [www.aufsichtbern.ch/dokumente](http://www.aufsichtbern.ch/dokumente).

Diese Praxis stellt laut Bundesverwaltungsgericht eine sachgerechte Konkretisierung der für die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen zentralen Vorschriften von Artikel 65 und 71 BVG dar (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. November 2017, A-863/2017).

### 5.5 Retrozessionen

Nach neuer Rechtsprechung (Bundesgerichtsentscheid vom 16. Juli 2017, BGE 143 III 348, 4A\_508/2016) handelt es sich bei Drittvergütungen (Retrozessionen, Kick-Backs, Courtagen etc.) nicht um periodische Leistungen, sondern um einzelne Ereignisse. Die Herausgabepflicht an den Auftraggeber unterliegt damit einer Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die verantwortlichen Organe

haben zu prüfen, ob unverjährte Herausgabeansprüche bestehen, auf die nicht rechtsgültig verzichtet wurde.

## **6. Zusätzliche Hinweise**

### **6.1 Meldung von personellen Wechseln**

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

### **6.2 Meldung von personellen Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge**

Die Revisionsstellen und Experten für die berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV 2).

### **6.3 Statistische Erhebung der OAK BV**

Die OAK BV führt 2019 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2018 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

### **6.4 Meldung Beitragsausstände**

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV 2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

## **7. Neuerungen per 1. Januar 2019**

### **7.1 Technischer Referenzzinssatz**

Die SKPE hat den technischen Referenzzinssatz per 30. September 2018 mit **2.0%** (bisher 2.0%) ermittelt. Die Festlegung des technischen Referenzzinssatzes erfolgt nach den Regeln der entsprechenden FRP 4 der SKPE. Es ist in der Verantwortung des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung für die Bewertung der Verpflichtungen (laufende Renten und gegebenenfalls Rückstellungen) einen technischen Zinssatz entsprechend der Struktur und den spezifischen Merkmalen der Vorsorgeeinrichtung festzulegen. Dabei berücksichtigt das oberste Organ die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge (vgl. dazu auch [www.skpe.ch](http://www.skpe.ch)).

### **7.2 BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen**

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt per 1. Januar 2019 unverändert bei **1%**. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2019 damit unverändert 2% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

### 7.3 Anpassung BVG-Grenzbeträge

Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	CHF 21'330.00	(bisher CHF 21'150.00)
Koordinationsabzug	CHF 24'885.00	(bisher CHF 24'675.00)
Oberer Grenzbetrag des Jahreslohnes	CHF 85'320.00	(bisher CHF 84'600.00)
Maximaler koordinierter Jahreslohn	CHF 60'435.00	(bisher CHF 59'925.00)
Minimaler koordinierter Jahreslohn	CHF 3'555.00	(bisher CHF 3'525.00)

### 7.4 Sicherheitsfonds BVG

Die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG werden per 1. Januar 2019 wie folgt angepasst:

- Der Beitrag für Insolvenzen und andere Leistungen gemäss Artikel 16 SFV **bleibt unverändert bei 0.005%** der reglementarischen Austrittsleistungen (Rentenbeträge mit 10 multipliziert). Der Beitrag ist von registrierten und anderen dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen aufzubringen.
- Der Beitrag für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen gemäss Artikel 15 SFV **beträgt neu 0.12%** (bisher 0.10%) der obligatorisch versicherten Lohnsumme. Der Beitrag ist nur von registrierten Vorsorgeeinrichtungen aufzubringen.

Neuer maximaler Grenzlohn zur Sicherstellung der Leistungen durch den Sicherheitsfonds BVG: CHF 127'980.00 (bisher 126'900.00).

## 8. BVG-Seminar 2019

Die nächsten BVG-Seminare der BBSA finden am

**- Donnerstag, 29. August 2019 und**

**- Montag, 2. September 2019**

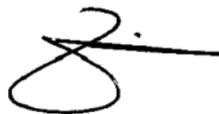
statt. Wir werden Sie rechtzeitig mit Programmdetails bedienen und würden uns freuen, Sie bei einem dieser Anlässe begrüssen zu dürfen (siehe auch [www.aufsichtbern.ch/veranstaltungen](http://www.aufsichtbern.ch/veranstaltungen)).

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start ins neue Jahr und danken Ihnen für die Beachtung vorliegender Mitteilungen und Ihre Unterstützung. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen auch dieses Jahr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hansjörg Gurtner  
Geschäftsleiter



Daniel Zimmermann  
Bereichsleiter Vorsorgeeinrichtungen